



Infobrief

Eisenstadt, 31.10.2013

Betreff: Landtag – Gemeinderelevante Gesetzesänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der GVV ist permanent bemüht, Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Rahmenbedingungen für unsere Gemeinden mitzugestalten. Mit Einbezug des GVV in die Gesetzesverhandlungen wurden in der Sitzung des Burgenländischen Landtages vom 17.10.2013 mehrere – besonders für die Gemeinden relevante Gesetze – geändert. Als besonderes Service für unsere Gemeinden dürfen wir sie deshalb von folgenden Änderungen auf den Punkt gebracht informieren:

Gemeindesanitätsgesetz: Tritt mit 1.12.2014 in Kraft (wesentlichste Änderungen)

1. Verpflichtung der Gemeinden, den Gemeindesanitätsdienst privatrechtsförmig, und zwar als Werkvertragsverhältnis oder als Dienstverhältnis, zu organisieren.

System alt: öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

2. Festlegung von Mindestinhalten bei den mit den Ärztinnen und Ärzten abzuschließenden Verträge sind im Gesetz geregelt; weitere Aufgaben des öffentlichen Sanitätsdienstes können vereinbart werden. **Abschluss von Verträgen mit mehreren Ärztinnen oder Ärzten ist möglich.**

System alt: keine Mindestinhalte, sondern Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zu sämtlichen Aufgaben des öffentlichen Sanitätsdienstes (versch. Materiengesetze)

3. Festlegung von Leistungshonoraren in den Verträgen auf der Grundlage einer Tarifvereinbarung **(It. Beilage)** zwischen den Gemeindeinteressenvertretungen und der Ärztekammer Burgenland.

System alt: Entlohnung bzw. Bezüge nach Beamtenschema

4. **Verbleib der nach dem Gemeindesanitätsgesetz 1971 bestellten Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzten im alten System.**

Achtung: Die mit der Ärztekammer vereinbarte Tariftabelle (It. Beilage) ist von den Gemeinderäten mit Wirkung Jänner 2014 mittels entsprechender

Verordnung (auch bei im alten System verbleibenden Gemeindeärzten) zu beschließen.

Leichen- u. Bestattungswesengesetz: Tritt mit 1.1.2014 in Kraft (wesentlichste Änderungen)

1. Entfall der Ausstellung eines Behandlungsscheins durch den zuletzt behandelnden Arzt, dafür Vorsehen einer umfassenden Auskunftspflicht.

Ziel: schnellere Totenbeschau; Erleichterung der Totenbeschau, insb. Im Zusammenhang mit der Nacht- und Wochenendproblematik.

2. Möglichkeit zur Verbringung der Leiche in die Aufbahrungshalle vor erfolgter Totenbeschau.

Ziel: Entlastung psychisch belasteter Angehöriger.

3. Abschaffung der sechsstündigen Mindestfrist vor Durchführung der Totenbeschau.

Ziel: entspricht Stand der medizinischen Wissenschaft sowie Stand der Technik; Entlastung psychisch belasteter Angehöriger.

4. Erleichterungen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Totenbeschaubefunde.

Ziel: Entbürokratisierung.

5. Anpassung der Bestattungs- bzw. Einäscherungsfristen an reale Gegebenheiten.

Ziel: Erreichen eines realen Zeitfensters.

6. Erteilung der Bewilligung von privaten Begräbnisstätten und Bewilligungen im Zusammenhang mit Friedhofsanlagen durch die Gemeinden (bisher Bezirksverwaltungsbehörden); gleichzeitig erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage auf die Bezirksverwaltungsbehörden (bisher Land).

Ziel: Verfahrenskonzentration, da Gemeinden regelmäßig auch Baubehörden bzw. Bezirksverwaltungsbehörden auch Anlagenbehörden des Gewerberechts sind.

7. Festlegung näherer Kriterien für die Urnenbeisetzung zu Hause.

Ziel: Erreichen einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise.

8. Ausweitung des Anzeigeverfahrens auf alle Leichenüberführungen; Bescheid der Gemeinde bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde nur mehr bei Vorliegen sanitätspolizeilicher Bedenken erforderlich.

Ziel: einfachere und unbürokratischere Abwicklung von Leichenüberführungen.

9. Bei Tod der/des Benützungsberechtigten: Aufforderungsverpflichtung der Gemeinde an mehrere Erben zur Bestellung einer/eines gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechts bei Säumigkeit der (mehreren) Erben.

Ziel: Vermeidung unnötiger Verzögerungen im Zusammenhang mit der Ausübung des (Grabstellen) Benützungsrechts.

Kanalabgabegesetz 2013: Tritt mit 2.1.2014 in Kraft treten

(wesentlichste Änderungen)

1. Bei einer Neuberechnung des Anschlussbeitrages wird jene Berechnungsfläche herangezogen, die zum Stichtag 30.9 des jeweiligen Jahres bzw. Vorjahres tatsächlich vorhanden ist. Dadurch wird eine größere Kostengerechtigkeit bei einer Neuberechnung der Anschlussbeiträge aufgrund der aktualisierten Berechnungsfläche erreicht.

Bisher: Wurde bei einer Neuberechnung des Beitragssatzes die Berechnungsfläche nicht neu ermittelt, sondern jene Flächen herangezogen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beschlussfassung maßgebend waren. Die bisherige Regelung führte daher vielfach zu einer verhältnismäßig überproportionalen Erhöhung des Anschlussbeitrages

2. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die dingliche Bescheidwirkung (der Bescheid gilt auch für jeden späteren Eigentümer des Grundstückes) nunmehr für die Kanalisationsbeiträge und die Kanalbenützungsgebühren aufgenommen, wodurch es zu einem automatischen Schuldnerwechsel kommt.

Bisher: War im Kanalgesetz die Haftung bei einem Schuldnerwechsel nicht so detailliert geregelt.

3. Neue Regeln gelten auch für private Schwimmbecken. Angesichts der mengenmäßigen Belastung der Kanalisation bei der Entleerung der Schwimmbecken werden nun auch Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10m³ (gemauerte und selbstaufstellende Schwimmbecken) erfasst. Kinderplanschbecken sind von der Abgabe ausgenommen.

Bisher: Waren diese vom Kanalabgabegesetz ausgenommen

4. Gastgewerbebetrieben und Fleischereibetrieben wird im Betriebsgenehmigungsverfahren der Einbau von Fettabscheideanlagen als Auflage

vorgeschrieben. Die Novelle berücksichtigt dies nun damit, dass Betriebe mit Fettabscheider weniger Gebühren zahlen, als Betriebe ohne Fettabscheider.

5. Den Gemeinden bleibt es künftig frei gestellt, den Nachtragsbeitrag (ein Nachtrag auf den Anschlussbeitrag, wenn sich die Errichtungskosten seit der letzten Festlegung erhöht haben) vorzuschreiben. Der Nachtragsbeitrag wird im Gemeinderat mittels Verordnung erlassen und die Gemeinde schreibt dann den Nachtragsbeitrag per individuellen Bescheid vor.

Kanalanschlussgesetz: Tritt mit 1.1.2014 in Kraft (wesentlichste Änderungen)

1. Die zwingende Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal und das daraus resultierende Verbot der Nutzung von Niederschlagswasser wird aufgehoben.
2. Anpassung an die geltende Rechtslage bei Verweise auf andere Gesetzesmaterien (Wasserrechtsgesetzes).
3. Anpassung von Begriffen im Kanalanschlussgesetz an das Wasserrechtsgesetz und an ÖNORMEN.
4. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll das Auffangen und Nutzen von Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke oder als Brauchwasser z.B. für Toilettenspülungen ermöglicht werden.
5. Durch das Abstellen auf den Anschlussbewilligungsbescheid wird es zukünftig möglich, die Anschluss- und Einleitungsverpflichtung z.B. bei einem Trennsystem nur auf das Schmutzwasser zu beschränken. Niederschlagswässer können einer anderen Verwendung zugeführt werden. Gleichzeitig kommt es zu einer Entlastung der Kanalisationsanlage.
6. Bei der Befreiung von der Anschlusspflicht soll die zwingende Befassung eines Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung entfallen.



LAbg. Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer

Anhang: Honorarempfehlung GSG 2014